

Tageszeitung der sowjetdeutschen Bevölkerung Kasachstans

Erscheint seit 1. Januar 1966

Freitag, 15. Juni 1979

Nr. 115 (3 494)

Preis 2 Kopeken

Im Zentralkomitee der KPdSU und im Ministerrat der UdSSR

Das Zentralkomitee der KPdSU und der Ministerrat der UdSSR faßten den Beschluß, über die Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Brennstoff, Elektro- und Wärmeenergie in der Herbst- und Winterperiode 1979/80...

Im Beschluß wird unterstrichen, daß die zuverlässige Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Brennstoff, Elektro- und Wärmeenergie in der Herbst- und Winterperiode 1979/80 eine erste, entscheidende Aufgabe der Ministerien und Ämter der UdSSR, der Ministerie der Unions- und autonomen Republiken, der Parteibüros der Sowjetorgane, der Wirtschaftsorganisationen und Betriebsräte ist.

Das Zentralkomitee der KPdSU und der Ministerrat der UdSSR haben die Ministerien und Ämter der UdSSR und die Ministerie der Unionsrepubliken verpflichtet, die Erfüllung und Überbietung der Planaufgaben des laufenden Jahres in der Gewinnung, Erzeugung und Beförderung von Brennstoff und in der Anbahnung seiner Vorräte bei den Wärmekraftwerken, Industriebetrieben und Organisationen sowie die ständige Ergrößerung der Brennstoff-, Elektro- und Wärmeenergie in der Herbst- und Winterperiode 1979/80 gemäß den Weisungen des Generalsekretärs des ZK der KPdSU und Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR Genossen L. I. Bresniew zu Fragen der Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Brennstoff, Elektro- und Wärmeenergie erforderlich sind.

Die Ministerien und Ämter der UdSSR, die Ministerie der Unionsrepubliken, die Leiter der Wirtschaftsorganisationen und Betriebe werden beauftragt, zu gewährleisten: Vorbereitung der Wärmekraftwerke, der Strom- und Wärmeversorgungsnetze, die Industriebetriebe, Eisenbahnen, der Kommunalwirtschaft in Stadt- und Land für eine störungsfreie Arbeit in der Herbst- und Winterperiode 1979/80;

Hebung des Niveaus der Kanalisierung der Güterbeförderungen, Reduzierung - bis auf die festgelegte Norm - der Standzeiten der Güter und Kesselwagen auf den Anschlußgleisen der unterstellten Organisationen und Betriebe und rechtzeitige Verladung der Güter und Kesselwagen;

störungsfreie Versorgung der Bevölkerung mit Brennstoff, die rechtzeitige Anfuhr der notwendigen Menge von Kohle, Briketts, Holz, Hausbrand und Flüssiggas in die Lagereinrichtungen der Handels- und anderer Organisationen in Stadt und Land, die die Bevölkerung mit Brennstoff versorgen;

Das Ministerium für Kohlenindustrie der UdSSR und das Ministerium für Erdöl- und Gasförderung werden beauftragt, eine strikte Erfüllung der für Juni-Dezember festgesetzten Auflagen in der Verladung und Abtransportierung von Kohle zu sichern. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Notwendigkeit gelenkt, die Kohle aus den Lagern, der Gruben, Tagebaue und Aufbereitungsanlagen zu fördern und abzutransportieren.

Dem Ministerium für Erdöl- und Gasförderung und dem Ministerium für Gasindustrie wurde der Auftrag erteilt, im Zeitraum Juni-Dezember 1979 an die Erdölverarbeitungs- und Gaskondensat zu liefern, daß der im Januar - April entstandene Rückstand überwunden wird. Das Ministerium für Erdöl- und Gasindustrie und die Petrochemie der UdSSR hat im Zeitraum Juni-Dezember des laufenden Jahres zusätzlich 3,2 Millionen Tonnen Heizöl zu erzeugen, das Ministerium für Gasindustrie hat an die Konsumenten 1 Milliarde Kubikmeter Gas über den Plan hinaus zu liefern.

Das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Erdöl- und Gasindustrie, das Ministerium für Erdöl- und Gasverarbeitung, die Erdöl- und Gasverarbeitungsbetriebe der Unionsrepubliken werden beauftragt, im II. bis IV. Quartal 1979 die Beförderung von Erdölprodukten gemäß den festgesetzten Auflagen zu gewährleisten.

Das ZK der KPdSU und der Ministerrat der UdSSR verpflichteten das Ministerium für Erdöl- und Gasindustrie, das Ministerium für Erdöl- und Gasverarbeitung, die Erdöl- und Gasverarbeitungsbetriebe der Unionsrepubliken sowie die Petrochemie der UdSSR, die Erdöl- und Gasverarbeitungsbetriebe der Unionsrepubliken zu gewährleisten, die die Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Gaskondensat, Gas, Kohle, die Lieferung an die Konsumenten sowie die Erzeugung von Heizöl gemäß den Aufgaben für das 4. Quartal 1980 sichern.

Das Ministerium für Verkehrswesen wird aufgefordert, im Juni-Dezember 1979 eine vorrangige Eisenbahn- und Tankwagenbereitstellung für Verladung von Kohle, Schiefer sowie Heizöl in einer Menge zu realisieren, die die Erfüllung der Pläne und Aufgaben der Lieferier dieser Rohstoffe an die Konsumenten sichert; dabei ist die Wagenbereitstellung für die Dnepr- und die Kemerow-Region, die Westsibirien, die Krasnjar-Region, die Alma-Ataer sowie die Neuland- und die Nordseebahnen unter besondere Kontrolle zu nehmen.

Die Ministerie der autonomen und der Unionsrepubliken, die Regionalräte der Unionsrepubliken und die Stadtvollzugskomitees werden aufgefordert, bis zum 1. September

der Vergrößerung der Brennstoffressourcen und ihren wirtschaftlichen Verbrauch verbunden sind.

Im Beschluß sind auch andere Maßnahmen zur Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Brennstoff, Elektro- und Wärmeenergie im Herbst und Winter 1979-1980 festgelegt.

Das ZK der KPdSU und der Ministerrat der UdSSR verpflichteten die Ministerien und Ämter der UdSSR, die Ministerie der autonomen und Unionsrepubliken, die Volkswirtschafts- und Volksdeputierten, die Leiter der Vereinigungen, Betriebe und Organisationen, Maßnahmen zur Einhaltung des strikten Sparprinzips der Brennstoff- und Energieressourcen zu ergreifen. Es gilt, sich in dieser Arbeit stets auf das breite Aktiv der Werktätigen zu stützen, die Bemerkungen und Vorschläge der Arbeiter, Ingenieure, Techniker und Angestellten größtmöglich zu berücksichtigen, die auf eine allseitige Einsparung des Brennstoffs, der Elektro- und Wärmeenergie abzielen, auf sorgloses Verhalten der Amtspersonen zu diesem Anliegen sofort zu reagieren.

Der Beschluß verpflichtet die ZK der Kommunistischen Parteien der Unionsrepubliken, der Regionen, Gebiets-, Bezirks-, Stadt- und Rayonpartei-Komitees, die Arbeit zur rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der im vorliegenden Beschluß vorgesehenen Aufgaben, die von den Wirtschaftsorganisationen geleistet wird, unter ihre ständige Kontrolle zu nehmen. Die Partei-, Sowjet- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Einhaltung der Plandisziplin mehr Beachtung zu schenken; die zuständigen Personen für formelles Verhalten zur Nutzung von Brennstoff, Elektro- und Energieressourcen und zu den Möglichkeiten ihrer Vergrößerung sowie Verringerung der Verluste an Brennstoff bei ihrer Gewinnung, Aufbewahrung und Beförderung streng zur Verantwortung zu ziehen; die Tätigkeit der Partei-, Gewerkschafts-, Konsommobilisations- und Arbeitskollektive stets auf eine bestmögliche Vergrößerung der Kapazitäten der Brennstoffindustriebetriebe und ihre rationellere Nutzung zu lenken; positive Erfahrungen führender Kollektive und der Neuerer der Produktion beharrlich zu suchen und weitgehend zu verbreiten; die materiellen und moralischen Stimuli für hohe Leistungen bei der Ermittlung zusätzlicher Brennstoffressourcen und ihrer wirtschaftlichen Nutzung effektiver einzuführen.

Das Zentralkomitee der KPdSU und der Ministerrat der UdSSR brachten ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß die ZK der Kommunistischen Parteien und die Ministerie der Unionsrepubliken, die Ämter der UdSSR, die örtlichen Partei-, und Sowjetorgane, Leiter der Vereinigungen, Betriebe und Organisationen entsprechende Maßnahmen zur rechtzeitigen Vorbereitung der Volkswirtschaft auf die Arbeit im Herbst und Winter 1979-1980 sowie zur Erfüllung der Aufgaben in der Gewinnung, Produktion, Beförderung und Anbahnung von Brennstoff sowie zur wirtschaftlichen Nutzung von Brennstoff- und Energieressourcen treffen werden.

Das Staatliche Komitee der UdSSR für Rundfunk und Fernsehen, die Redaktionen der örtlichen und Zentralzeitungen und Zeitschriften werden aufgefordert, die Tätigkeit der Kollektive, die hohe Leistungen in der Vergrößerung der Brennstoffressourcen und in ihrer wirtschaftlichen Verbrauch erreichen haben, sowie das nachlässige Verhalten zu diesem Anliegen zu bezeichnen. Die Wirksamkeit der Materialien, die zu diesen Themen veröffentlicht werden, zu erhöhen. Es wird als zweckmäßig erachtet, die Objekte „Iwostija“, „Sozialisticheskaja Industrija“ und „Trud“ regelmäßig Materialien zu Fragen bringen, die mit

Die Ministerie der autonomen und der Unionsrepubliken, die Regionalräte der Unionsrepubliken und die Stadtvollzugskomitees werden aufgefordert, bis zum 1. September

Jede Stunde ist teuer

Der Juni ist für die Futterbeschaffung ein heißer Monat. Auf den Weiden und Weiden schmecken die gesäten natürlichen Gräser einzug, und es gilt, sie in den optimalsten Fristen vom Feld zu räumen, damit ihr Nährwert in großem Maße erhalten bleibt.

Vor den Futterbeschaffern der Republik steht gegenwärtig die Aufgabe, die Gräser auf 30 Mill. ha zu mähen, 18 Mill. t Heu und Wollschmelze vorrätig zu machen, 22 Mill. t Garfutter einzulegen und 224 000 t Vitamin-Grasmehl herzustellen.

Laut Angaben der Zentralverwaltung für Statistik der Kasachischen SSR waren nach dem Stand am 11. Juni die gesäten und natürlichen Gräser auf 825 000 ha gemäht, es sind schon 402 000 t Heu und 376 000 t Wollschmelze beschaffen.

In der vergangenen Woche war das Wetter in mehreren Rayons launisch und zwang die Mechanisatoren, auf ihre Mechanische aufzutreten, um jede Stunde gutem Wetters maximal zu nutzen. Besonders Aufrichtigkeit gilt der Kürzung des Abstands zwischen Mähen und Schneiden, der geringere, desto besser. Im Kolchos „XXII, Partajat“, Gebiet Dshambai, macht er bloß 24 Stunden aus.

Fast allerorts wird die erste Luzerneernte vollkommen für Wollschmelze und Vitamin-Grasmehl verwendet. Der Luzerneernte der Republik zählt fast eine Million Hektar. Viele Wirtschaften führen die Luzerneernte erstmalig Mineraldünger bei gleichzeitig Bewässerung zu. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren ist die Qualität der Luzerneernte der Luzerneernte merklich gestiegen. Das ist auf die gewachsene Zahl der Bewässerungsanlagen und die Meisterschaft der Bewässerung zurück-



Der Traktorist Ernst Peterson (im Bild) befördert in diesen Tagen fleißig Heu im Sowchos „Klimowski“, Gebiet Kokschelew. Sein Tagessoll überbietet er auf das Anderthalbfache.

Zielmarke - 500 Tonnen

Die Heumähd ist in jedem Jahr die erste Erntezeit. Die Feldbauern unseres Sowchos unterstützen aktiv die Vollerfüllung der Aufgaben der Landwirtschaft des Gebiets Dshambai und kämpfen um einen anderthalbjährigen Futtermittelvorrat für die gesellschafteigene Viehwirtschaft. Es sollen 47 000 Dezentonnen Heu, 29 000 Dezentonnen Wollschmelze und 4 000 Dezentonnen Vitamingrasmehl für den Winter bereitgestellt werden.

Die Heumähd ist in vollem Gange. Bei der Grasmähd sind 20 Aggregate im Einsatz. Alle Mechanisatoren überbieten täglich ihr Soll. Besonders gute Arbeitsergebnisse erzielte Jakob Woltz. Derzeit bewirtschaftet er 100 Hektar. In der Sowchoslagerräume befördert werden. Eine verantwortliche Zielmarke.

Damit es sich besser arbeitet, forderte ich den Führer eines AWM-Aggregats Nikolai Weltitschkin aus dem Kubyschew-Sowchos zum Wettbewerb auf. Unsere Wirtschaften wetteifern miteinander. Auch er bereitet schon mehrere Jahre Vitamin-Grasmehl und erzielt dabei gute Erfolge. Bis jetzt habe ich den Vorrang. Ich habe 80 Tonnen aus Lager befördert, Nikolai erst 50. Er hat aber mit dieser Arbeit auch später angefangen. Wer den Sieg im Wettbewerb erringt, wird die Zeit zeigen. Die Hauptsache dabei ist, ein möglichst gewichtiger Beitrag zur Schaffung einer zuverlässigen Futtermittel für die gesellschafteigene Viehwirtschaft.

Mechanisierte im Sowchos „Tokuschinski“, Gebiet Nordkasachstan

Reise durchs Land angetreten

Am 13. Juni ist der Ministerpräsident der Republik Indien Morarji Desai aus Moskau nach Leningrad abgereist. Er will in unserem Land auf Einladung der sowjetischen Führung zu einem offiziellen Freundschaftsbesuch.

Auf dem mit den Staatslaggen Indiens und der Sowjetunion dekorierten Flugzeug des ZK der KPdSU wurde hohe Gast verabschiedet, von Generalsekretär des ZK der KPdSU und Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR L. I. Bresniew, Mitglied des Politbüros des ZK der KPdSU und Außenminister der UdSSR A. A. Gromyko und anderen offiziellen Persönlichkeiten.

Das Geleit für den Ministerpräsidenten Morarji Desai und die ihn begleitenden Persönlichkeiten gaben auch Vertreter der Werktätigen der Hauptstadt, indische Studenten, die an Moskauer Hochschulen studieren.

Am selben Tag ist Morarji Desai in Leningrad eingetroffen. Im Flughafen wird er von Mitgliedern des Politbüros des ZK der KPdSU und Ersten Sekretär des Leningrad Gebietspartei-Komitees G. W. Romanow und anderen offiziellen Persönlichkeiten begrüßt. (TASS)

Der Flug des Raumshiffs Sojus 32

Am 13. Juni beendete das Raumshiff Sojus 32 seinen Flug. Um 19.18 Uhr Moskauer Zeit setzte der Landesapparat von Sojus 32 295 Kilometer nordwestlich von Dsheskaspan auf dem Erdboden weich auf.

Wladimir Ljachow und Valeri Rjumin setzten ihre Arbeit an Bord des Orbitalkomplexes Salut 6 - Sojus 34 fort. Nach Erledigung des Flugprogramms wird die Besatzung mit Sojus 34 zur Erde zurückkehren.

Das Raumshiff Sojus 32, das am 25. Februar auf eine Erdumlaufbahn gebracht worden war, funktionierte 109 Tage lang. Zweimal wurde mit Hilfe seines Triebwerks Bahnkorrekturen des bemannten Komplexes vorgenommen.

Am 13. Juni um 12.51 Uhr Moskauer Zeit wurde Sojus 32 von der Station Salut 6 abgehoppelt. Nach Überprüfung der Funktionsfähigkeit seiner Bordsysteme für einen autonomen Flug wurde das Brennstoffvergebinde gezündet. Nach seinem Ab-

Wladimir Ljachow und Valeri Rjumin setzten ihre Arbeit an Bord des Orbitalkomplexes Salut 6 - Sojus 34 fort. Nach Erledigung des Flugprogramms wird die Besatzung mit Sojus 34 zur Erde zurückkehren.

Sojus 32 zur Erde zurückgekehrt

Wladimir Ljachow und Valeri Rjumin setzten ihre Arbeit an Bord des Orbitalkomplexes Salut 6 - Sojus 34 fort. Nach Erledigung des Flugprogramms wird die Besatzung mit Sojus 34 zur Erde zurückkehren.

Wladimir Ljachow und Valeri Rjumin setzten ihre Arbeit an Bord des Orbitalkomplexes Salut 6 - Sojus 34 fort. Nach Erledigung des Flugprogramms wird die Besatzung mit Sojus 34 zur Erde zurückkehren.

Wladimir Ljachow und Valeri Rjumin setzten ihre Arbeit an Bord des Orbitalkomplexes Salut 6 - Sojus 34 fort. Nach Erledigung des Flugprogramms wird die Besatzung mit Sojus 34 zur Erde zurückkehren.

Wladimir Ljachow und Valeri Rjumin setzten ihre Arbeit an Bord des Orbitalkomplexes Salut 6 - Sojus 34 fort. Nach Erledigung des Flugprogramms wird die Besatzung mit Sojus 34 zur Erde zurückkehren.

Wladimir Ljachow und Valeri Rjumin setzten ihre Arbeit an Bord des Orbitalkomplexes Salut 6 - Sojus 34 fort. Nach Erledigung des Flugprogramms wird die Besatzung mit Sojus 34 zur Erde zurückkehren.

Wladimir Ljachow und Valeri Rjumin setzten ihre Arbeit an Bord des Orbitalkomplexes Salut 6 - Sojus 34 fort. Nach Erledigung des Flugprogramms wird die Besatzung mit Sojus 34 zur Erde zurückkehren.

Wladimir Ljachow und Valeri Rjumin setzten ihre Arbeit an Bord des Orbitalkomplexes Salut 6 - Sojus 34 fort. Nach Erledigung des Flugprogramms wird die Besatzung mit Sojus 34 zur Erde zurückkehren.

Wladimir Ljachow und Valeri Rjumin setzten ihre Arbeit an Bord des Orbitalkomplexes Salut 6 - Sojus 34 fort. Nach Erledigung des Flugprogramms wird die Besatzung mit Sojus 34 zur Erde zurückkehren.



INTERNATIONALIS PANORAMA tass meldet

Washington - Zum Wiener Gipfeltreffen

USA-Außenminister Cyrus Vance hat sich am 13. Juni auf einer Pressekonferenz vor allem mit dem bevorstehenden sowjetisch-amerikanischen Gipfeltreffen in Wien und mit dem SALT-2-Vertrag beschäftigt.

Vientiane - Spannungen bleiben bestehen

Bei den Operationen zur Vernichtung der bewaffneten Banden in der Gebirgsregion Phoumia, im Norden der VDR Laos, wurden vor kurzem wichtige Dokumente erbeutet, darunter Materialien über die Verbindungen dieser Banden mit Peking sowie schriftliche Anweisungen, in Laos Unruhen zu stiften.

Rom - Energiekrise in Italien

Italien droht eine sehr akute Energiekrise. Wie ein Sprecher des Ministeriums für Industrie, Handel und Gewerbe in einem Interview für den italienischen Rundfunk erklärte, ist die Regierung außerstande, die erforderlichen

Edörlieferungen zu garantieren, in den nächsten Monaten werde ein Erdölmarkt entstehen, der die Industrie „lahmlegen“ und erste Schwierigkeiten in der Energieversorgung hervorruft können.

Eine bedeutende Einschränkung der Erdörlieferungen an Italien könnte vor kurzem die italienische Filiale des Konzerns Exxon an. Als Begründung wurde ein „Erdölmarkt auf dem Weltmarkt“ angeführt.

Luxemburg - Ernste Widersprüche

Ein Treffen der Außenminister der EWG-Länder ist in einer Atmosphäre ernster Widersprüche in Luxemburg zu Ende gegangen. Wie die Presse betont, wurden zur Frage der in eine Sackgasse geratenen Verhandlungen der EWG mit den Entwicklungsländern, Afrikas, der Karibik und des Stillen Ozeans keine Fortschritte erzielt. Zu mehreren umstrittenen Problemen kam es auch bei der Erörterung der Wirtschaftslage in den neun EWG-Ländern vor der Tagung des europäischen Rats der Gesellschaften, die in der nächsten Woche in Strassburg stattfinden wird.

G E S E T Z der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik über die Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Grundlagen des Wahlsystems

Gemäß der Verfassung der Kasachischen SSR werden die Wahlen der Deputierten zu allen örtlichen Sowjets der Volksdeputierten auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Artikel 2. Allgemeines Wahlrecht

Die Wahlen der Deputierten zu den Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR sind allgemein: Alle Bürger der Kasachischen SSR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, mit Ausnahme von Personen, die in der durch Gesetz festgelegten Ordnung als geisteskrank befunden sind.

Beliebige direkte oder indirekte Einschränkungen der Wahlrechte der Bürger der Kasachischen SSR wegen ihrer Herkunft, sozialen oder Vermögenslage, Rassen- oder Volkszugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Bildung, Sprache, ihrem Verhältnis zur Religion, der Dauer ihrer Ansässigkeit am gegebenen Ort, ihrer Tätigkeit sind verboten.

Bürger anderer Unionsrepubliken haben auf dem Territorium der Kasachischen SSR die gleichen Wahlrechte wie die Bürger der Kasachischen SSR.

Artikel 3. Das gleiche Wahlrecht

Die Wahlen der Deputierten zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR sind gleich: Jeder Wähler hat eine Stimme, alle Wähler nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Männer und Frauen haben gleiche Wahlrechte.

Militärangehörige haben gleiche Wahlrechte wie alle Bürger.

Artikel 4. Das direkte Wahlrecht

Die Wahlen der Deputierten zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR sind direkt: Die Deputierten zu den Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten werden von den Bürgern unmittelbar gewählt.

Artikel 5. Die geheime Abstimmung

Die Abstimmung bei den Wahlen der Deputierten zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR ist geheim: Die Willensäußerung der Wähler darf nicht kontrolliert werden.

Artikel 6. Durchführung der Wahlen nach Wahlkreisen

Die Wahlen der Deputierten zu den Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden nach Wahlkreisen durchgeführt. Von jedem Wahlkreis wird ein Deputierter gewählt.

Ein Bürger der Kasachischen SSR kann in der Regel nicht mehr als zu zwei Sowjets der Volksdeputierten gewählt werden.

Artikel 7. Durchführung der Wahlen durch Wahlkommissionen

Die Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR wird von Wahlkommissionen gewährleistet, die aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen, der Arbeitskollektive und der Versammlungen der Militärangehörigen in den Truppenteilen bestehen.

Artikel 8. Teilnahme der gesellschaftlichen Organisationen, der Arbeitskollektive und der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

Die Organisationen der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, der Gewerkschaftsverbände, des Leninschen Kommunistischen Jugendverbandes der Sowjetunion, die gesellschaftlichen und andere Massenorganisationen, die Arbeitskollektive beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten durch ihre Vertreter in den Wahlkommissionen wie auch unmittelbar.

Die Bürger der Kasachischen SSR beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den gesellschaftlichen Organisationen der Arbeitskollektive und der Versammlungen der Militärangehörigen in den Truppenteilen, auf den Wahlversammlungen.

Artikel 9. Das Recht, Deputiertenkandidaten aufzustellen

Das Recht, Deputiertenkandidaten zu den Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR aufzustellen, haben die Organisationen der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, der Gewerkschaftsverbände, des Leninschen Kommunistischen Jugendverbandes der Sowjetunion, die gesellschaftlichen und anderen Massenorganisationen, die Arbeitskollektive wie auch die Versammlungen der Militärangehörigen in den Truppenteilen.

Den Bürgern der Kasachischen SSR und den gesellschaftlichen Organisationen ist das Recht garantiert, frei und allseitig die politischen, sachlichen und persönlichen Qualitäten der Deputiertenkandidaten zu besprechen, wie auch das Recht, in Versammlungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk zu agitieren.

Die Wähler erteilen ihren Deputierten Aufträge. Die Aufträge werden auf den Wahlversammlungen der Wähler vorgebracht. Die Ordnung der Aufstellung, Erörterung, Registrierung und Erfüllung der Aufträge wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 10. Die Kosten, die mit der Durchführung der Wahlen verbunden sind

Die Kosten, die mit der Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR verbunden sind, trägt der Staat.

Artikel 11. Verantwortung für Verletzung der Gesetzgebung über die Wahlen

Mitglieder der Wahlkommissionen, Amtspersonen der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die eine Fälschung der Wahlunterlagen, eine bewußt falsche Stimmzählung begangen, gegen das Geheimnis der Abstimmung verstoßen oder andere Verletzungen des gegebenen Gesetzes zugelassen haben, wie auch die Personen, die einen Bürger der Kasachischen SSR bei der freien Ausübung seines Rechts, in die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR zu wählen oder gewählt zu werden, behindern, tragen dafür die vom Gesetz festgelegte Verantwortung.

Kapitel II

Ordnung der Anberaumung der Wahlen und der Bildung der Wahlkreise

Artikel 12. Ordnung der Anberaumung der Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR Die Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden gleichzeitig durchgeführt und vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR anberaumt.

Der Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR über die Anberaumung der Wahlen wird in der Regel nicht später als zwei Monate vor Ablauf der Machtbefugnisse der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR veröffentlicht.

Artikel 13. Bildung der Wahlkreise

Für die Wahlen der Deputierten zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden Wahlkreise gebildet:

zum Gebietsowjet der Volksdeputierten — von 150 bis 500 Wahlkreise;
zum Rayonowjet der Volksdeputierten — von 75 bis 150 Wahlkreise;
zum Stadtowjet der Volksdeputierten der Städte mit Region- und Gebietsunterordnung — von 75 bis 500 Wahlkreise;

zum Stadtowjet der Volksdeputierten der Städte mit Rayonunterordnung — von 50 bis 150 Wahlkreise;
zum Stadtbezirkowjet der Volksdeputierten — von 75 bis 350 Wahlkreise;
zum Siedlungs-, Dorf- und Aulowjet der Volksdeputierten — von 25 bis 75 Wahlkreise.

Im Rahmen der Normen, die vom vorliegenden Gesetz festgelegt sind, wird die Zahl der Wahlkreise für die Wahlen in jedem Gebietssowjet und des Alma-Atar Stadtowjet der Volksdeputierten vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR festgelegt; in die Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets — vom Vollzugskomitee der höherstehenden Sowjets der Volksdeputierten, ausgehend von der Bevölkerungszahl, dem Territorium und anderen örtlichen Verhältnissen.

Die Wahlkreise werden vom Vollzugskomitee des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten mit gleicher Bevölkerungszahl auf dem ganzen Territorium gebildet, das vom jeweiligen Sowjet der Volksdeputierten vereint wird.

Bei der Bestimmung der Grenzen der Wahlkreise werden die administrativ-territoriale Einteilung der Kasachischen SSR und andere Besonderheiten berücksichtigt.

In Einzelfällen kann für die Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten auf Genehmigung des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR als Ausnahme eine größere oder kleinere Zahl von Wahlkreisen gebildet werden, als es durch den gegebenen Artikel festgelegt wird.

Die Listen der Wahlkreise werden vom Vollzugskomitee des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten nicht später als am fünften Tag nach der Anberaumung der Wahlen veröffentlicht.

Kapitel III

Die Wahlbezirke

Artikel 14. Bildung der Wahlbezirke

Zur Durchführung der Stimmzählung und zur Stimmzählung wird das Territorium der Rayons, Städte, Stadtbezirke in Wahlbezirke geteilt. Wahlbezirke werden auch in den Truppenteilen gebildet.

In Sanatorien und Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Heilanstalten, an großen Eisenbahnstationen, in Flug-, See- und Fluhäfen, auf Schiffen, die sich am Tag der Wahlen auf Fahrt befinden, können Wahlbezirke gebildet werden.

Die Frage über die Zugehörigkeit der Wahlbezirke, gebildet auf Schiffen, die sich am Tag der Wahlen auf Fahrt befinden, zu Wahlkreisen für die Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten wird vom Vollzugskomitee des Stadt-, Stadtbezirkowjets der Volksdeputierten entschieden, auf dessen Territorium sich der Heimatort des Schiffes befindet.

Artikel 15. Ordnung der Bildung der Wahlbezirke

Die Wahlbezirke werden vom Vollzugskomitee der Rayon-, Stadt- (außer Städten mit Rayonunterordnung) sowie der Stadtbezirkowjets der Volksdeputierten gebildet. Auf Schiffen, die sich am Tag der Wahlen auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke von den Vollzugskomitees der Sowjets der Volksdeputierten des Heimatorts des Schiffes gebildet.

In den Truppenteilen werden die Wahlbezirke von den Befehlshabern der Truppenteile oder der Truppenverbände nach Vereinbarung mit den Vollzugskomitees der zuständigen Sowjets der Volksdeputierten gebildet.

Die Wahlbezirke werden nicht später als am 15. Tag nach der Anberaumung der Wahlen gebildet. In den Truppenteilen und an großen Eisenbahnstationen, in Flug-, See- und Fluhäfen, auf den Schiffen, die sich am Tag der Wahlen auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke zu demselben Termin, und in Ausnahmefällen — nicht später als fünf Tage vor den Wahlen — gebildet.

Das Vollzugskomitee des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten stellt eine einheitliche Nummerierung der Wahlbezirke im Rahmen des Rayons, der Stadt, des Stadtbezirks auf, benachrichtigt die Bevölkerung über die Grenzen jedes Wahlbezirks mit Angabe des Ortes der Lokalisierung der Wahlbezirkskommission und des Wahllokals.

Artikel 16. Normen der Bildung der Wahlbezirke

In einer Ortschaft oder einer Gruppe von Ortschaften werden die Wahlbezirke mit nicht weniger als 100 und nicht mehr als 3000 Wählern gebildet.

In entfernten Gebieten mit vorwiegend kleinen Siedlungen, auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, können Wahlbezirke gebildet werden, wenn nicht weniger als 20 Wähler vorhanden sind.

In Truppenteilen werden Wahlbezirke mit nicht weniger als 20 und nicht mehr als 3000 Wählern gebildet.

In Sanatorien, Erholungsheimen sowie in Krankenhäusern und anderen stationären Heilanstalten können Wahlbezirke gebildet werden, wenn nicht weniger als 50 Wähler vorhanden sind.

Kapitel IV

Die Wählerlisten

Artikel 17. Ordnung der Aufnahme der Bürger in die Wählerlisten

In die Wählerlisten werden alle Bürger der Kasachischen SSR aufgenommen, die vor dem Tag oder am Tag der Wahlen 18 Jahre alt geworden sind und zum Zeitpunkt der Listenaufstellung auf dem Territorium des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten leben (ständig oder zeitweilig). Festen, genaue Angaben über den Tag und den Monat der Geburt, wird als Geburtsdatum des Bürgers der erste Januar des entsprechenden Jahres angenommen. Ein Wähler kann nicht mehr als in eine Wählerliste aufgenommen werden.

Die Vollzugskomitees der Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten sichern die für die Aufstellung der Wählerlisten notwendige Erfassung der Wähler.

In die Wählerlisten werden nicht Bürger aufgenommen, die nicht anders als auf Gerichtsbescheid oder laut Gutachten einer von Republik- oder Gebietsorganen gebildeten ärztlichen Kommission für unzureichend geistig fähig erkannt sind. Gegen dieses Gutachten kann beim Rayon(Stadt)volksgericht Berufung eingelegt werden.

Ausländische Bürger und Personen ohne Staatszugehörigkeit, die auf dem Territorium der Kasachischen SSR leben, werden in die Wählerlisten nicht aufgenommen.

Artikel 18. Aufstellung der Wählerlisten

Die Wählerlisten werden für jeden Wahlbezirk von den Vollzugskomitees der Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten aufgestellt und vom Vorsitzenden sowie vom Sekretär des Vollzugskomitees des entsprechenden Sowjets unterzeichnet.

Die Wählerlisten, Militärangehörige, die sich in Truppenteilen befinden, werden von den Befehlshabern der Truppenteile aufgestellt und unterzeichnet. Auf Vereinbarung mit den Vollzugskomitees der Sowjets der Volksdeputierten können in diese Listen Familienmitglieder der Militärangehörigen und andere Wähler aufgenommen werden, wenn sie auf dem Territorium leben, wo der Truppenteil stationiert ist. Militärangehörige, die außerhalb des Truppenteils leben, werden auf allgemeiner Grundlage an ihrem Wohnort in die Wählerlisten aufgenommen.

Auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wählerlisten von den Kapitänen aufgestellt und unterzeichnet.

Die Listen der Wähler, die zur Erholung oder zur Kur in Sanatorien, Erholungsheimen sowie in Krankenhäusern und anderen stationären Heilanstalten welen, werden von den Vollzugskomitees der Sowjets der Volksdeputierten aufgestellt, auf deren Territorium sich diese Institutionen befinden.

Die Familiennamen der Wähler werden in die Wählerlisten in alphabetischer Ordnung eingetragen.

Artikel 19. Einsichtnahme der Bürger in die Wählerlisten

Die Wählerlisten werden für die allgemeine Einsichtnahme 20 Tage vor den Wahlen freigegeben.

Das Vollzugskomitee des Sowjets der Volksdeputierten, das die Wählerlisten aufgestellt hat, unterrichtet die Wähler unmittelbar oder über die Bezirkswahlkommissionen über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Listen.

Den Bürgern wird die Gelegenheit gesichert, in Räumlichkeiten des Vollzugskomitees des entsprechenden Sowjets oder der Bezirkswahlkommission Einsicht in die Wählerlisten zu nehmen und die Richtigkeit ihrer Aufstellung zu prüfen.

Artikel 20. Recht der Bürger, gegen Unrichtigkeiten in der Wählerliste Berufung einzulegen

Jedem Bürger ist das Recht gewährt, gegen die Nichtaufnahme, die unrichtige Aufnahme in die Liste oder die Streichung von der Wählerliste sowie gegen Ungenauigkeiten in der Niederschrift der Familien-, Vor- und Vaternamen und anderer Angaben über den Wähler Berufung einzulegen.

Die Eingabe über Unrichtigkeiten in der Wählerliste wird im Vollzugskomitee des Sowjets der Volksdeputierten, dem Befehlshaber des Truppenteils, dem Kapitän des Schiffes eingebracht, die die Liste aufgestellt haben. Sie sind verpflichtet, nicht später als in zwei Tagen den Antrag zu unterstützen und die nötigen Berichtigungen in die Wählerliste einzutragen oder dem Antragsteller die Kopie des begründeten Beschlusses über die Ablehnung seines Antrages einzuhändigen.

Gegen den Beschluß des Vollzugskomitees des Sowjets der Volksdeputierten kann beim Rayon(Stadt)volksgericht Berufung eingelegt werden. Das Gericht ist verpflichtet, die Beschwerde binnen drei Tagen zu behandeln. Der Beschluß des Rayon(Stadt)volksgerichts ist endgültig. Die Berichtigungen in der Wählerliste werden laut Gerichtsbescheid unverzüglich von den Vollzugskomitees der Sowjets der Volksdeputierten vorgenommen.

Artikel 21. Der Wahlberechtigtenausweis

Wenn der Wähler seinen Aufenthaltsort in der Periode zwischen der Freigabe der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme und dem Wahltag wechselt, händigt ihm die Bezirkswahlkommission auf seine Bitte einen Wahlberechtigtenausweis aus. Der Ausweis wird aufgrund der Wählerliste ausgestellt, in welcher der entsprechende Vermerk gemacht wird.

Aufgrund des Wahlberechtigtenausweises wird der Wähler in eine zusätzliche Wählerliste in einem beliebigen Wahlbezirk an seinem Aufenthaltsort am Wahltag aufgenommen. Die zusätzliche Wählerliste wird von der Bezirkswahlkommission aufgestellt und von ihrem Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet.

Kapitel V

Bildung der Wahlkommissionen

Artikel 22. Wahlkommissionen zu den Wahlen in die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Für die Durchführung der Wahlen in die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten werden Wahlkommissionen gebildet: in jedem Gebiet, Rayon, in der Stadt, im Stadtbezirk, in der Siedlung, im Dorf und im Aul entsprechend Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen; im Wahlkreis — eine Wahlkreiswahlkommission; im Wahlbezirk — eine Wahlbezirkwahlkommission.

In den Wahlkreisen für die Wahlen zu den Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten werden keine Wahlkommissionen gebildet. In diesen Fällen fungieren als Wahlkreiswahlkommission die Wahlbezirkwahlkommissionen jener Wahlbezirke, zu denen das Territorium der jeweiligen Wahlkreiswahlkommission gehört.

Artikel 23. Nominierung der Vertreter in die Wahlkommissionen

Die Wahlkommissionen zu den Wahlen in die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulowsowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden gebildet aus Vertretern der Organisationen der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, der Gewerkschaftsverbände, des Leninschen Kommunistischen Jugendverbandes der Sowjetunion, der gesellschaftlichen und anderen Massenorganisationen, der Arbeitskollektive und Versammlungen der Militärangehörigen in Truppenteilen.

Die Vertreter für den Bestand der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen und der Wahlkreiswahlkommissionen werden nominiert von Gebiets-, Stadt-, Stadtbezirksorganen der Massenorganisationen und ihren Grundorganisationen sowie von den Arbeitskollektiven und Versammlungen der Militärangehörigen in Truppenteilen.

Die Vertreter für den Bestand der Wahlbezirkwahlkommissionen werden nominiert von den Rayon-, Stadt-, Stadtbezirksorganen der Massenorganisationen ihrer Grundorganisationen sowie von den Arbeitskollektiven und Versammlungen der Militärangehörigen in Truppenteilen.

Die Vertreter für den Bestand der Wahlbezirkwahlkommissionen werden nominiert von den Rayon-, Stadt-, Stadtbezirksorganen der Massenorganisationen ihrer Grundorganisationen sowie von den Arbeitskollektiven und Versammlungen der Militärangehörigen in Truppenteilen.

Der Bestand der Wahlkommissionen wird zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht.

Artikel 24. Bildung der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen

Die Gebiets-, die Alma-Atar Stadtwahlkommission zu den Wahlen in den Gebiets- und den Alma-Atar Stadtowjet der Volksdeputierten werden gebildet aus dem Bestand: Vorsitzender, Sekretär und 10—14 Mitglieder der Kommission.

Die Rayon-, Stadt-, Stadtbezirkwahlkommission wird gebildet in folgendem Bestand: Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Sekretär und 8—10 Mitglieder der Kommission.

Die Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission wird gebildet in folgendem Bestand: Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Sekretär und 4—8 Mitglieder der Kommission.

Der Bestand der Wahlkommission wird vom Vollzugskomitee des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten nicht später als am 7. Tag nach der Anberaumung der Wahlen bestätigt.

Artikel 25. Bildung der Wahlkreiswahlkommissionen zu den Wahlen in die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

Die Wahlkreiswahlkommissionen zu den Wahlen in den Gebiets-, Stadt-, Stadtbezirkowjet der Volksdeputierten werden in jedem Wahlkreis gebildet in folgendem Bestand: Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Sekretär und 4—8 Mitglieder der Kommission.

Der Bestand der Wahlkreiswahlkommissionen wird vom Vollzugskomitee des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten nicht später als am 15. Tag nach der Anberaumung der Wahlen bestätigt.

Artikel 26. Bildung der Wahlbezirkwahlkommissionen

Die Wahlbezirkwahlkommission wird gebildet in folgendem Bestand: Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Sekretär und 4—16 Mitglieder der Kommission; in Wahlbezirken mit weniger als 100 Wählern — in folgendem Bestand: Vorsitzender, Sekretär und 3—5 Mitglieder. Der Bestand der Kommission wird entsprechend vom Vollzugskomitee des Rayon-, Stadt-, (außer Städten mit Rayonunterordnung), Stadtbezirkowjets der Volksdeputierten nicht später als am 30. Tag nach der Anberaumung der Wahlen festgestellt.

Nütigenfalls können die Vollzugskomitees der Sowjets der Volksdeputierten den zahlenmäßigen Bestand der Wahlbezirkwahlkommissionen in Wahlbezirken vergrößern, die auf großen Eisenbahnstationen, Flughäfen, See- und Fluhäfen gebildet wurden oder auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, aber auch dann, wenn sich auf dem Territorium des Bezirks kleine Siedlungen, geologische Trupps, wissenschaftliche Expeditionen befinden.

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden, oder der Sekretär der Wahlbezirkwahlkommission wird in der Periode der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen seiner Pflichten in der Produktion oder im Dienst für 30 Tage freigestellt mit Beibehaltung des Durchschnittsverdienstes an seinem ständigen Arbeitsplatz.

Artikel 27. Verfahren zur Änderung des Bestandes der Wahlkommissionen

Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Sekretär oder ein Mitglied der Wahlkommission kann von seinen Pflichten in der Kommission vom Organ befreit werden, das ihren Bestand bestätigt hat, auf persönliches Ersuchen oder auf Antrag der gesellschaftlichen Organisation, des Arbeitskollektivs, der Versammlung der Militärangehörigen des Truppenteils. Die Ausrückung eines neuen Vertreters der Wahlkommission und seine Bestätigung im Bestand der Kommission erfolgt in der vom vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung.

Kapitel VI

Vollmachten und Ordnung der Tätigkeit der Wahlkommissionen

Artikel 28. Vollmachten der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommissionen

a) vertritt auf dem Territorium des Gebiets, des Rayons, der Stadt, des Stadtbezirks, der Siedlung des Dorfsowjets, des Aulowsowjets die Kontrolle über die Durchführung des vorliegenden Gesetzes im Laufe der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten;

b) lenkt die Tätigkeit der Wahlkreiswahlkommissionen für die Wahlen zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten sowie der Wahlbezirkwahlkommissionen;

c) nimmt Mitteilungen der Wahlkreiswahlkommissionen für die Wahlen zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten, der Wahlbezirkwahlkommissionen, der örtlichen staatlichen sowie gesellschaftlichen Organe zu Fragen entgegen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbunden sind;

d) kontrolliert die Versorgung der Wahlkommissionen mit Räumen, Verkehrs- und Nachrichtenmitteln und erörtert andere Fragen der materiell-technischen Versorgung der Wahlen;

e) sichert nach der vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR erteilten Erlaubnis die Anfertigung von Wahlzetteln für die Wahlen zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten;

f) erörtert Gesuche und Beschwerden über das falsche Vorgehen der Wahlkreiswahlkommissionen für die Wahlen zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten sowie der Wahlbezirkwahlkommissionen und trifft entsprechende Entscheidungen;

g) wertet die Ergebnisse der Wahlen zum entsprechenden örtlichen Sowjet der Volksdeputierten aus;

h) registriert die zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten gewählten Deputierten;

i) leitet die für die Prüfung der Vollmachten der Deputierten in jedem Wahlkreis notwendige Dokumentation an die Mandatskommission des entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten;

j) übt andere Vollmachten aus gemäß dem vorliegenden Gesetz.

Artikel 29. Vollmachten der Wahlkreiswahlkommissionen

a) führt auf dem Territorium ihres Wahlkreises die Kontrolle über die Durchführung des vorliegenden Gesetzes aus;

b) registriert die nominierten Deputiertenkandidaten;

c) besichtigt den Text der Wahlzettel im jeweiligen Wahlkreis, versorgt die Wahlbezirkwahlkommissionen mit Wahlzetteln;

d) überwacht die Aufstellung und Vorstellung der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme;

e) erörtert Gesuche und Beschwerden über das falsche Vorgehen der Wahlbezirkwahlkommissionen;

f) ermittelt die Wahlergebnisse des Wahlkreises;

g) übt andere Vollmachten aus gemäß dem vorliegenden Gesetz.

Artikel 30. Vollmachten der Wahlbezirkwahlkommissionen

a) macht die Wähler mit der Wählerliste bekannt, nimmt Gesuche über Unrichtigkeiten in der Wählerliste entgegen und unterbreitet sie zur Erörterung dem Vollzugskomitee des Sowjets der Volksdeputierten und dem Befehlshaber des Truppenteils, dem Schiffskapitän, die die Liste aufgestellt haben;

b) händigt den Wählern aufgrund der Wählerliste Wahlberechtigtenausweise aus in den von Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Fällen;

c) stellt die zusätzliche Wählerliste für diejenigen Personen auf, die im Wahlbezirk mit Wahlberechtigtenausweisen eintriften;

d) informiert die Bevölkerung über den Standort der Wahlbezirkwahlkommission und die Zeit ihrer Arbeit sowie über den Wahltag und den Abstimmungsort;

e) sichert die Vorbereitung des Wahllokals und die Anfertigung der Wahlurnen;

f) organisiert im Wahlbezirk die Abstimmung am Wahltag;

g) erörtert die Gesuche und Beschwerden zu Fragen der Vorbereitung der Wahlen und der Organisation der Stimmabgabe im Wahlbezirk und trifft dazu entsprechende Entscheidungen;

h) unternimmt die Stimmzählung für jeden Deputiertenkandidaten;

i) übt die Vollmachten der Wahlkreiswahlkommissionen, falls die Wahlkreiswahlkommission nicht gebildet wird;

j) übt andere Vollmachten aus in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz.

Artikel 31. Ordnung der Ausübung der Vollmachten durch die Wahlkommissionen

Die Sitzungen der Wahlkommissionen werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und besitzen Rechtsmacht, wenn daran mehr als die Hälfte des Kommissionsbestandes teilnimmt. Die Entscheidungen der Kommission werden durch offene Abstimmung und einfache Stimmenmehrheit des ganzen Kommissionsbestandes angenommen. Die Kommissionsmitglieder, die mit ihrer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre besondere Meinung zu äußern, die dem Protokoll in schriftlicher Form beigelegt wird.

Alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Betriebe, Anstalten und Organisationen haben die Vollmachten der Wahlkommissionen, die im Rahmen ihrer Vollmachten getroffen worden sind, obligatorisch zu erfüllen.

Gegen die Entscheidung der Wahlkommission kann in der höherstehenden Wahlkommission Berufung eingelegt werden.

Artikel 32. Publizität in der Tätigkeit der Wahlkommissionen

Die Wahlkommissionen informieren die Bevölkerung über ihre Sitzungen und Entscheidungen über die Maßnahmen, die sie durchführen.

GESETZ über die Wahlverfahren der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik über die Kandidaten zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR

(Schluß, Anhang S. 2)

Den Sitzungen der Kommissionen können Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitskollektive sowie Vertreter der Presse, des Fernsehens und Rundfunks beiwohnen.

Artikel 33. Unterstützung der Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Betriebe, Anstalten, Organisationen und Amtspersonen sind verpflichtet, die Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten zu unterstützen und ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Angaben und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Die Wahlkommission hat das Recht, sich in Fragen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbunden sind, an die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, an Betriebe, Anstalten, Organisationen und Amtspersonen zu wenden, die verpflichtet sind, die gestellte Frage zu erörtern und der Wahlkommission nicht später als binnen drei Tagen Antwort zu erteilen.

Kapitel VII

Nominierung der Deputiertenkandidaten

Artikel 34. Ordnung der Nominierung der Deputiertenkandidaten

Die Deputiertenkandidaten zu den Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR werden auf folgenden Versammlungen der Militärangehörigen der Deputiertenkandidaten bestimmt. Die Nominierung der Deputiertenkandidaten beginnt am 15. Tag nach der Abaräumung der Wahlen und wird 25 Tage vor den Wahlen abgeschlossen.

Die Deputiertenkandidaten werden durch Organisationen der kommunistischen Partei der Sowjetunion, der Gewerkschaftsverbände, des Leninischen Kommunistischen Jugendverbandes der Sowjetunion, der genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen in Gestalt ihrer Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirksorgane, durch Arbeitskollektive sowie Versammlungen der Militärangehörigen in den Truppteilen aufgestellt. Bei den Wahlen zu den Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets der Volksdeputierten werden die Deputiertenkandidaten nach auf Vollversammlungen der Bürger in Produktionsabteilungen der Sowchose, Kolchose, in Dörfern und anderen Siedlungen aufgestellt.

Die Nominierung der Deputiertenkandidaten von Arbeitskollektiven erfolgt in Vollversammlungen der Kollektive, die von Gewerkschaftskomitees der Gewerkschaftsverbände einberufen werden. In großen Arbeitskollektiven können Versammlungen in Werksallen, Abschnitten, Brigaden und Abteilungen abgehalten werden.

Die Versammlungen der Militärangehörigen zur Aufstellung von Deputiertenkandidaten werden von den Truppteilen aufgestellt. Wenn die Abhaltung einer Vollversammlung der Militärangehörigen des Truppteils unmöglich ist, werden Versammlungen in allen Unterabteilungen durchgeführt.

Jedem der einer Versammlung zur Aufstellung der Deputiertenkandidaten beiwohnt, wird das Recht gewährt, an der Besprechung der Kandidaturen teilzunehmen, die vorgeschlagenen Kandidaturen zu unterstützen oder Anträge über ihre Ablehnung einzubringen.

Die Entscheidungen über die Nominierung des Deputiertenkandidaten erfolgen durch die Stimmmehrheit der Teilnehmer der Versammlung oder durch die Stimmmehrheit des gesamten Bestandes des entsprechenden Organs der gesellschaftlichen Organisation, und die zum Kandidaten aufgestellte Person wird davon sofort in Kenntnis gesetzt.

Über die Aufstellung der Deputiertenkandidaten wird ein Protokoll aufgestellt, worin angegeben sind: Bezeichnung der Organisation, die den Kandidaten aufgestellt hat, Ort, Zeitpunkt der Durchführung der Versammlung oder Sitzung, Zahl der Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung, Zahl der Stimmen für den Kandidaten, Wohnort und Vatersnamen des Kandidaten, sein Alter, Wohnort und seine Beschäftigung.

Die gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektive, Versammlungen, die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, setzen die Bevölkerung über die aufgestellten Deputiertenkandidaten durch die Presse, das Fernsehen, den Rundfunk und andere Massenmedien in Kenntnis und können Vertrauenspersonen der Deputiertenkandidaten wählen.

Artikel 35. Das Recht auf Unterstützung der aufgestellten Deputiertenkandidaten

Die gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektive und Versammlungen der Militärangehörigen in den Truppteilen dürfen die von anderen gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektiven oder Versammlungen der Militärangehörigen in Truppteilen aufgestellten Kandidaturen unterstützen sowie Vertrauenspersonen der Deputiertenkandidaten wählen.

Artikel 36. Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung der Deputiertenkandidaten. Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Kandidaten

Die gesellschaftliche Organisation, das Arbeitskollektiv, die Versammlung, die einen Deputiertenkandidaten aufgestellt hat, hat das Recht, zu beliebiger Zeit vor den Wahlen ihren Beschluß über die Aufstellung des Deputiertenkandidaten rückgängig zu machen. Der Beschluß über diese Frage wird in der Ordnung gefaßt, die für die Aufstellung der Deputiertenkandidaten vorgesehen ist, und wird der entsprechenden Wahlkreisorganisation vorgetragen.

Der Deputiertenkandidat kann zu beliebiger Zeit vor den Wahlen seine Kandidatur zurückziehen. Das Gesuch des Kandidaten über die Zurückziehung seiner Kandidatur wird an die Wahlkreisorganisation geleitet.

Über die Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Deputiertenkandidaten oder über die Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Kandidaten setzt die Wahlkreisorganisation die Bevölkerung des Wahlkreises in Kenntnis.

Artikel 37. Ordnung der Registrierung der Deputiertenkandidaten

Die unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes aufgestellten Deputiertenkandidaten werden von der Wahlkreisorganisation des entsprechenden Wahlkreises registriert.

Die Registrierung der Deputiertenkandidaten beginnt 30 Tage vor den Wahlen und wird 20 Tage vor denselben abgeschlossen.

Die Registrierung der Deputiertenkandidaten erfolgt in der Sitzung der Wahlkreisorganisation bei Vorhandensein folgender Dokumente: Protokoll der Sitzung des entsprechenden Organs der gesellschaftlichen Organisation, der Versammlung des Arbeitskollektivs oder der Versammlung der Militärangehörigen des Truppteils, oder der Vollversammlung der Bürger in Produktionsabteilungen der Sowchose, Kolchose, des Dorfes oder einer anderen Siedlung über die Aufstellung des Deputiertenkandidaten für den jeweiligen Wahlkreis; Erklärung des Deputiertenkandidaten über sein Einverständnis, in diesem Wahlkreis zu kandidieren, über die Registrierung jedes Deputiertenkandidaten setzt die Wahlkommission ein Protokoll auf, das zusammen mit der Erklärung des Deputiertenkandidaten über sein Einverständnis, in entsprechenden Wahlkreis zu kandidieren, entsprechend der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aulwahlkommission vorgelegt wird.

Die Wahlkreisorganisation ist verpflichtet, alle im jeweiligen Wahlkreis unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes aufgestellten Deputiertenkandidaten zu registrieren. Gegen die Weigerung, den Deputiertenkandidaten zu registrieren, kann innerhalb von zwei Tagen Berufung bei der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist.

Die entsprechende Wahlkreisorganisation veröffentlicht die Angaben über die registrierten Deputiertenkandidaten zum Gebiets- und zum Rayonswjet der Volksdeputierten.

Die entsprechende Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission veröffentlicht die Angaben über die registrierten Deputiertenkandidaten zum Stadt-, Stadtbezirks-, Dorf- und Aulswjet der Volksdeputierten.

Die Mitteilung über die Registrierung der Deputiertenkandidaten sowie die Angaben über die registrierten Kandidaten werden nicht später als am fünften Tag nach der Registrierung der Deputiertenkandidaten veröffentlicht.

Der Deputiertenkandidat darf für den gleichen Sowjet der Volksdeputierten nur in einem Wahlkreis kandidieren. Der Deputiertenkandidat, der nicht Mitglied der Wahlkreisorganisation in dem Wahlkreis ist und Mitglied der Wahlkreisorganisation in dem Wahlkreis ist, die die Abstimmung im gegebenen Wahlkreis organisiert. Die Person, die als Deputiertenkandidat nominiert ist und Mitglied einer der besagten Kommissionen ist, wird ihrer Pflichten in der Kommission vom Moment der Registrierung als Deputiertenkandidat entbunden.

Artikel 38. Ordnung der Aufstellung eines Deputiertenkandidaten statt des ausgeschiedenen

Im Fall, wenn der Deputiertenkandidat nach Ablauf der für die Registrierung der Deputiertenkandidaten festgesetzten Zeit ausscheidet und wenn im Wahlkreis keine anderen Kandidaten bleiben, wendet sich die Wahlkreisorganisation mit Gesuchen an die entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf- und Aulwahlkommission an die gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektive, Versammlungen der Militärangehörigen in den Truppteilen mit dem Vorschlag, einen neuen Deputiertenkandidaten aufzustellen.

Falls es unmöglich ist, in der bis zu den Wahlen verbleibenden Zeit einen neuen Deputiertenkandidaten aufzustellen, zu registrieren und seine Besprechung zu organisieren, werden die Wahlen im entsprechenden Wahlkreis innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR abgehalten.

Artikel 39. Der Wahlzettel

Der Text des Wahlzettels im entsprechenden Wahlkreis bestätigt die Wahlkreisorganisation. In den Wahlzetteln werden in alphabetischer Reihenfolge alle im Wahlkreis registrierten Deputiertenkandidaten aufgenommen mit Angabe des Namens, Vor- und Vatersnamen jedes Kandidaten und der Bezeichnung der gesellschaftlichen Organisation, Arbeitskollektivs, Versammlung der Militärangehörigen der Truppteile, der Vollversammlungen der Bürger in Produktionsabteilungen der Sowchose, Kolchose sowie in Dörfern und anderen Siedlungen, die den Kandidaten aufgestellt haben.

Die Wahlzettel werden in den Sprachen gedruckt, die von der Bevölkerung des Wahlkreises genutzt werden. Die Wahlzettel werden an alle Wahlkreisorganisationen des Wahlkreises nicht später als fünf Tage vor den Wahlen geliefert.

Artikel 40. Versammlungen der Wähler für Treffen mit Deputiertenkandidaten

Für Treffen der Deputiertenkandidaten mit ihren Wählern werden Versammlungen von den gesellschaftlichen Organisationen oder vom Volkswirtschafts-, Siedlungs-, Dorf- und Aulswjets der Volksdeputierten einberufen. Die Versammlungen werden am Wohn- oder Arbeitsort der Wähler des entsprechenden Wahlkreises organisiert. Über die Zeit und den Ort der Versammlung werden die Wähler rechtzeitig informiert.

Artikel 41. Wahlagitiation

Den gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitskollektiven, die Deputiertenkandidaten aufgestellt oder sie unterstützt haben, wird das Recht gewährt, für ihre Kandidaten ungehindert zu agitieren.

Den gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitskollektiven werden unentgeltlich Räume für Versammlungen sowie Massenmedien für die Durchführung der Wahlagitiation bereitgestellt.

Jedem Bürger wird das Recht eingeräumt, an der Wahlagitiation teilzunehmen. Die Durchführung der Agitation am Tag der Wahlen im Abstimmungslokal ist nicht gestattet.

Kapitel VIII

Hauptgarantien der Tätigkeit der Deputiertenkandidaten

Artikel 42. Das Recht der Deputiertenkandidaten, auf Versammlungen zu sprechen und die Massenmedien zu nutzen

Alle Deputiertenkandidaten der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR haben vor der Zeit ihrer Registrierung durch die Wahlkommissionen das gleiche Recht, an den Wahlversammlungen teilzunehmen und darin aufzutreten, wie auch in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die Leiter der Betriebe, Institutionen und Organisationen, die auf dem Territorium des Wahlkreises liegen, sind verpflichtet, den Deputiertenkandidaten Beistand zu leisten bei der Organisation der Treffen mit Wählern, bei der Durchführung von Wahlversammlungen, im Erhalt der nötigen Auskünfte- und Informationsmaterialien.

Artikel 43. Freistellung des Deputiertenkandidaten von seinen Produktions- oder Dienstpflichten zur Beteiligung an Wahlveranstaltungen

Der Deputiertenkandidat zum örtlichen Sowjet der Volksdeputierten der Kasachischen SSR wird für die Zeit der Durchführung der Treffen mit Wählern, des Auftretens auf Wahlversammlungen, im Fernsehen und Rundfunk von der Ausführung seiner Produktions- oder Dienstpflichten unter Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes am ständigen Arbeitsplatz freigestellt.

Kapitel IX

Ordnung der Abstimmung und der Auswertung der Wahlergebnisse

Die Abstimmung wird am Tag der Wahlen von 6 Uhr vormittags bis zehn Uhr abends nach Ortszeit durchgeführt. Die Wahlkreisorganisation benachrichtigt alle Wähler über Zeit und Ort der Abstimmung nicht später als 10 Tage vor den Wahlen.

In den Wahlbezirken, die auf Schiffen gebildet wurden, welche sich am Tag der Wahlen auf Fahrt befinden, in Truppteilen sowie auf Genehmigung der Volkswirtschafts- oder Gebietsowjets der Volksdeputierten — in Wahlbezirken, die in entlegenen und schwer zugänglichen Gebieten liegen, wohin die Wähler mit Wahlberechtigungsunterlagen wegen schlechter Verkehrsmöglichkeiten nicht gelangen können, darf die Abstimmung auch früher als am 10. Uhr abends abgeschlossen werden, falls alle in die Listen eingetragenen Wähler gestimmt haben.

Artikel 45. Durchführung der Abstimmung

In jedem Wahllokal muß die Abstimmung in einem dazu extra zugewiesenen Raum erfolgen, in dem Wahlzettel oder Zimmer für geheime Abstimmung eingerichtet, der Ort für die Aushängung von Wahlzetteln bestimmt und Wahlurnen aufgestellt werden müssen. Die Verantwortung für die Organisation der Abstimmung und die Sicherung der Ordnung im Raum trägt die Wahlkreisorganisation.

Vor Beginn der Abstimmung werden die Wahlurnen von den Vorsitzenden der Wahlkreisorganisation in der Anwesenheit aller anderen Kommissionenmitglieder geprüft und plombiert oder versiegelt. Dabei können Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitskollektive, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens anwesend sein.

Jeder Wähler stimmt persönlich. Die Wahlzettel werden den Wählern von der Wahlkreisorganisation auf Grund der Wahlurteile des Vorlages des Passes oder eines anderen Personalausweises ausgehändigt. Die Aushängung der Wahlzettel wird in der Wahlzelle vermerkt.

Für einzelne Wähler, die aus Gesundheitsrücksichten oder wegen schlechter Verkehrsmöglichkeiten zum Abstimmungslokal nicht selbst kommen können, kann die Wahlkreisorganisation auf ihre Bitte ein oder mehrere Mitglieder der Kommission beauftragen, die Abstimmung ausnahmsweise am Aufenthaltsort dieser Wähler zu organisieren. Die Wahlkreisorganisationen der Wahlbezirke, die an großen Eisenbahnstationen gebildet werden, sichern, die Stimmabgabe der Wähler, die sich an den Stationen wie auch in Fernzügen befinden.

Artikel 46. Ordnung der Ausfüllung des Wahlzettels

Die Wahlzettel werden vom Wähler in der Wahlzelle oder im Zimmer für geheime Abstimmung ausgefüllt. Bei der Ausfüllung der Wahlzettel darf niemand außer dem Abstimmenden anwesend sein. Der Wähler, der nicht imstande ist, die Wahlzettel selbst auszufüllen, hat das Recht, nach dem Ermessen eine andere Person, außer dem Mitglied der Wahlkommission, in die Wahlzelle oder in das Wahlzimmer einzuladen.

Der Wähler läßt bei der Ausfüllung jedes Wahlzettels den Namen des Kandidaten stehen, für den er stimmt, und streicht die Namen der anderen. Die Abstimmung erfolgt dadurch, daß der Wähler den Wahlzettel in die Wahlurne einwirft.

Artikel 47. Die Stimmzählung im Wahllokal

Die Stimmzählung erfolgt im Wahllokal durch die Wahlkreisorganisation eintragsweise im Wahlkreis für die Wahlen zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten.

Die Wahlurnen werden von der Wahlkreisorganisation geöffnet, nachdem der Vorsitzende der Kommission die Abstimmung für geschlossen erklärt hat. Das Öffnen der Wahlurnen vor Abschluß der Abstimmung ist verboten. Bevor die Wahlurnen geöffnet werden, müssen alle Wahlzettel, die den Wählern nicht ausgehändigt worden sind, von der Wahlkreisorganisation gelüftet werden.

Die Wahlkreisorganisation stellt anhand der Haupt- und Ergänzungslisten der Wähler die gesamte Wählerzahl des Wahlbezirks sowie die Zahl der Wähler fest, denen Wahlzettel ausgehändigt worden sind. Auf Grund der Wahlzettel, die sich in den Wahlurnen befinden, teilt die Wahlkreisorganisation für jeden Wahlkreis (innerhalb des gegebenen Wahlbezirks) die Gesamtzahl der Wähler fest, die an der Abstimmung teilgenommen haben, sowie die Zahl der Stimmen, die „für“ und die Zahl der Stimmen, die „gegen“ jeden der Deputiertenkandidaten sowie die Zahl der Wahlzettel, die für ungültig befunden worden sind.

Für ungültig werden die Wahlzettel befunden, die dem festgelegten Muster nicht entsprechen, sowie Wahlzettel, in denen bei der Abstimmung mehr als ein Kandidat belassen wurde. Kommen Zweifel an der Gültigkeit eines Wahlzettels auf, so entscheidet die Wahlkreisorganisation die Frage durch Abstimmung.

Das Recht, bei der Stimmzählung anwesend zu sein, haben Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, der Arbeitskollektive sowie Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

Artikel 48. Protokoll der Wahlkreisorganisation

Die Ergebnisse der Stimmzählung werden in der Sitzung der Wahlkreisorganisation ausgewertet und ins Protokoll eingetragen. Das Protokoll wird von den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und sofort der entsprechenden Wahlkreisorganisation zugeleitet. Dem Protokoll werden beigelegt: Die vorliegenden besonderen Meinungen der Mitglieder der Kommission; die bei der Kommission eingelaufenen Gesuche und Beschwerden, über Verletzungen, die bei der Abstimmung oder bei der Stimmzählung vorgekommen sind; die Akte über eine eventuelle Beschädigung der Plombe oder des Siegels an der Wahlurne.

Artikel 49. Ermittlung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

Die Wahlergebnisse im Wahlkreis werden von der Wahlkreisorganisation festgestellt.

Auf Grund der Protokolle der Wahlkreisorganisationen stellt die Wahlkreisorganisation fest: die Gesamtzahl der Wähler im Wahlkreis; die Zahl der Wähler, die Wahlzettel erhalten haben; die Zahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Zahl der Stimmen, die „für“ und die Zahl der Stimmen, die „gegen“ jeden Deputiertenkandidaten abgegeben worden sind; die Zahl der Wahlzettel, die für ungültig befunden worden sind.

Der Deputiertenkandidat, der bei den Wahlen mehr als die Hälfte im Wahlkreis abgegebenen Stimmen bekommen hat, gilt als gewählt.

Die Wahlkommission kann die Wahlen für ungültig erklären wegen der bei den Wahlen oder bei der Stimmzählung zugelassenen Verletzungen des vorliegenden Gesetzes.

Die Wahlen werden für nicht stattgefunden anerkannt, falls sich daran weniger als die Hälfte der Wähler beteiligt haben, die in die Wahlurteile eingetragen worden waren, sowie bei Ableben des Deputiertenkandidaten, wenn im Wahlkreis nur ein Kandidat registriert ist.

Das Recht, bei der Stimmzählung und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse anwesend zu sein, haben Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, der Arbeitskollektive sowie Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

Artikel 50. Protokoll der Wahlkreisorganisation

In jedem Wahlkreis werden die Wahlergebnisse in der Sitzung der entsprechenden Wahlkreisorganisation ermittelt und ins Protokoll eingetragen, das vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und sofort der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aulwahlkommission zugeleitet wird.

Dem Protokoll werden die vorliegenden besonderen Meinungen der Mitglieder der Kommission, die bei der Kommission eingelaufenen Gesuche und Beschwerden über Verletzungen beigelegt, die bei der Abstimmung oder bei der Stimmzählung oder bei der Ermittlung der Wahlergebnisse vorgekommen sind.

Artikel 51. Registrierung der Deputierten, Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aulwahlkommission wertet auf Grund der Protokolle der Wahlkreisorganisationen die Wahlergebnisse zum entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten aus, und registriert die in jedem Wahlkreis gewählten Deputierten.

Die Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aulwahlkommission kann die Registrierung des Deputierten ablehnen und die Wahlen für ungültig erklären, falls im Laufe der Wahlen oder bei der Stimmzählung, oder bei der Ermittlung der Wahlergebnisse im Wahlkreis das vorliegende Gesetz verletzt wurde.

Die Mitteilung über die Ergebnisse der Wahlen in den Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aulswjets der Volksdeputierten und die Listen der gewählten Deputierten werden von der entsprechenden Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aulwahlkommission nicht später als am fünften Tag nach den Wahlen veröffentlicht.

Kapitel X

Wiederholte Wahlen und Wahlen statt der ausgeschiedenen Deputierten und in die neugebildeten Sowjets der Volksdeputierten

Artikel 52. Wiederholte Wahlen
Falls ein im Wahlkreis kandidierender Deputiertenkandidat nicht gewählt worden ist oder die Wahlen im Wahlkreis für

nicht stattgefunden oder ungültig anerkannt worden sind, beauftragt die entsprechende Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aulwahlkommission die Wahlkreisorganisation, im Wahlkreis wiederholte Wahlen durchzuführen und nötigenfalls kann sie die Frage über die Durchführung wiederholter Wahlen selbst entscheiden. Dabei wendet sie sich an das Volkswirtschafts- oder Gebietsowjet der Volksdeputierten mit dem Vorschlag, die Wahlkreisorganisation und die Wahlbezirkskommission des gegebenen Wahlkreises in neuem Bestand zu bestätigen.

Die wiederholten Wahlen werden innerhalb eines Monats unter Einhaltung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes durchgeführt. Die Abstimmung wird mit denselben Wahlbezirken und nach den Wählerlisten vorgenommen, die für die Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR aufgestellt wurden.

Die Bestätigung der Wahlkommissionen, die Registrierung der Deputiertenkandidaten und andere Maßnahmen werden in der von Artikel 53 des vorliegenden Gesetzes festgesetzten Frist durchgeführt.

Artikel 53. Durchführung der Wahlen statt der ausgeschiedenen Deputierten

Falls der Sowjet der Volksdeputierten die Vollmachten einzelner Deputierter für ungültig erklärt hat und falls ein Deputierter innerhalb der Dauer der Vollmachten des Sowjets der Volksdeputierten ausscheidet, werden in den entsprechenden Wahlkreisen binnen anderthalb Monaten neue Wahlen durchgeführt. Die Wahlen werden von der Volkswirtschafts- oder Gebietsowjet der Volksdeputierten nicht später als ein Monat vor ihrer Durchführung anberaumt und gemäß dem vorliegenden Gesetz abgehalten. Dabei wird die Wahlkreisorganisation am dritten Tag und die Wahlbezirkskommission am fünften Tag nach der Anberaumung der Wahlen gebildet; die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird 15 Tage vor den Wahlen abgeschlossen.

Zur Durchführung der Wahlen statt der ausgeschiedenen Deputierten werden keine Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aulwahlkommissionen gebildet.

Wenn das Territorium des Wahlkreises kleiner als das Territorium des Wahlbezirks oder gleich groß ist, wird keine Bezirkswahlkommission gebildet. Die Entgegennahme der Wahlzettel, die Stimmzählung und die Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen wird der entsprechenden Wahlkreisorganisation übertragen, die in diesem Fall für die Wahlen zum Siedlungs-, Dorf-, Aulswjet der Volksdeputierten gebildet wird. Die Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs und bis zu 4 Mitgliedern der Kommission gebildet. Der Bestand der Kommission wird vom Volkswirtschafts- oder Gebietsowjet der Volksdeputierten bestätigt. Die Wählerlisten werden für den Wahlkreis aufgestellt.

Die Abstimmung darf auch vor 10 Uhr abends abgeschlossen werden, wenn alle in die Wählerlisten eingetragenen Wähler gestimmt haben.

Der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende, oder der Sekretär der Wahlkreisorganisation, und in dem im zweiten Teil dieses Artikels vorgesehenen Fall — der Vorsitzende, oder stellvertretende Vorsitzende, oder der Sekretär der Wahlkreisorganisation während der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für 20 Tage von der Ausübung seiner Produktions- oder Dienstpflichten freigestellt mit Weiterbezahlung seines Durchschnittsverdienstes an der ständigen Arbeitsstelle.

Im Fall des Ausscheidens des Deputierten in weniger als 4 Monate vor Ablauf der Vollmachten des Sowjets der Volksdeputierten werden keine Wahlen des ausgeschiedenen Deputierten durchgeführt.

Artikel 54. Durchführung der Wahlen in die Sowjets neugebildeter Gebiete, Rayons, Städte, Stadtbezirke, Siedlungen, Dorfsowjets, Aulswjets

Die Wahlen in die Sowjets der Volksdeputierten neugebildeter Gebiete, Rayons, Städte, Stadtbezirke, Siedlungen, Dorfsowjets, Aulswjets werden in Fällen durchgeführt, wenn die Bildung des Sowjets der Volksdeputierten unmöglich ist, weil keine oder zu wenig Deputierte gibt, die an den entsprechenden Sowjet in den Wahlkreisen des Territoriums gewählt wurden, das zum Bestand des neugebildeten Gebiets, Rayons, der Stadt, des Stadtbezirks, der Siedlung, des Dorfsowjets, Aulswjets gehört.

Die Wahlen zum Gebietssowjet der Volksdeputierten werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR durchgeführt, die Wahlen zu den Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aulswjets der Volksdeputierten — von den Volkswirtschafts- oder Gebietsowjets der Volksdeputierten nicht später als 2 Monate vor ihrer Durchführung anberaumt und in den durch das vorliegende Gesetz festgesetzten Fristen organisiert.

Die Bildung der Wahlkreise, die Bestätigung des Bestands der Gebiets-, Rayon-, Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs-, Dorf-, Aulwahlkommissionen sowie der Wahlkreisorganisationen entsprechend vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR oder vom Volkswirtschafts- oder Gebietsowjet der Volksdeputierten wird durch die Wahlen anberaumt hat, Wahlberechtigungsunterlagen werden nicht vergeben. Die Stimmabgabe kann auch vor 10 Uhr abends abgeschlossen werden, falls alle in die Wählerlisten eingetragenen Wähler gestimmt haben.

Kapitel XI

Ausweis über die Wahl zum Deputierten. Formen der Wahldokumente und die Ordnung ihrer Aufbewahrung. Muster der Wahlurne

Artikel 55. Ausweis über die Wahl zum Deputierten

Nach der Veröffentlichung der Liste der von der entsprechenden Wahlkommission registrierten Deputierten und bei wiederholten Wahlen sowie bei Wahlen statt der ausgeschiedenen Deputierten — nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen im Wahlkreis — händigt die Wahlkreisorganisation dem im Wahlkreis gewählten Deputierten einen Ausweis über seine Wahl aus.

Nach der Bestätigung der Vollmachten des Deputierten durch den Sowjet der Volksdeputierten wird der ihm ausgehändigte Ausweis über die Wahl zum Deputierten gegen einen Deputiertenausweis ausgetauscht.

Artikel 56. Formen der Wahldokumente, Muster der Wahlurne

Die Formen der Wählerlisten, der Wahlzettel, des Protokolls der Wahlkommissionen, die Formen und Farben der Stimmzettel, das Muster der Wahlurne sowie die Formen des Ausweises, den die Wahlkreisorganisation dem Deputierten aushändigt, werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR festgelegt.

Artikel 57. Ordnung der Aufbewahrung der Wahldokumente
Die Geschäftsführung der Wahlkommissionen für die Wahlen zu den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten der Kasachischen SSR wird von den Wahlkommissionen nach Abschluß ihrer Arbeit an die Organe übergeben, die den Bestand der entsprechenden Kommissionen bestätigt haben.

Die Ordnung der Aufbewahrung der Dokumente wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR festgelegt.

Vorsitzender des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR
I. ABDUKARIMOW

Sekretär des Präsidiums des Obersten Sowjets der Kasachischen SSR
N. ABAJEWA

Alma-Ata, Haus der Regierung, 7. Juni 1979

